

Satzung des Likedeeler Land Leben e.V.

§1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Likedeeler Land Leben“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist 25557 Steinfeld, Schnittloher Weg 8

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Natur- und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
 - des Tierschutzes, der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
 - der Verbraucheraufklärung, insbesondere die Förderung der ökologischen, regionalen, handwerklichen und saisonalen Lebensmittelproduktion.Die Förderung soll durch die Entwicklung der notwendigen sozialen Strukturen und Vermarktungsformen erfolgen.
2. Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch:
 - sozialen Gartenbau, Landwirtschaftsinitiativen und Imkerei, den gemeinschaftlichen Einkauf umweltgerecht erzeugter Lebensmittel bzw. ökologisch vertretbarer Produkte. Mit der Verteilung dieser Produkte wird keine Gewinnerzielung angestrebt
 - die Vermeidung unnötigen Mülls durch Reduzierung der Zwischenhändler im gemeinschaftlichen Lebensmitteleinkauf. Angestrebt wird das eigenständige Abfüllen der Produkte von jedem einzelnen Mitglied.
 - die Förderung der Volksbildung zu gesunden Lebensmitteln.
 - die Förderung der Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Maßnahmen werden durch ideelle und/oder finanzielle Hilfen, durch Ehrenamt und Spenden getragen. Mit dem Betrieb einer Webseite »likedeelerlandleben.de«, auf der auch für Nichtmitglieder kostenfreie Informationen, Vernetzungs- und Bildungsangebote im obigen Sinne angeboten werden, der kostenfreien Vorort-Beratung, sowie der Erstellung von Bildungsmaterialien, z.B. Fotodokumentationen bestehender Projekte, wird die Verwirklichung der Satzungszwecke unterstützt.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die die Satzung erfüllt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die positive Entscheidung des Vorstandes folgt.
4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate, danach läuft sie automatisch weiter.
5. Eine von dem Vorstand erteilte Stimmberechtigung ist nicht widerrufbar. Sie endet erst bei Ende der Mitgliedschaft
6. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Gebühren und Beiträge

1. Zur Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
2. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Projekte können Umlagen beschlossen werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und des Weiteren in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurück erstattet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann frühestens 12 Monate nach Eintritt erfolgen. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei monatlichen Beiträgen im Verzug ist. Dieser Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder erhalten bei Austritt oder Ausschluss für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder Rückzahlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen: Erster Vorsitzender, Stellvertreter des ersten Vorsitzenden, Kassenwart und drei Beisitzer, daraus einen Schriftführer.
Vertretungsorgane des Vereins nach §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitswahlprinzip in offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Verlangen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
4. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein, wobei der Tag der Einberufung nicht mitzählt. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied, schriftlich, mindestens elektronisch an die letzte, durch das

Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilte und genehmigte Email-Adresse zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden unmittelbar an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Mitgliederversammlung
Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.
In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, es genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder erforderlich.
9. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
11. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
12. Sitzungsberichte: Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
13. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Aufgaben der Vereinsorgane

1. Vorstand:

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er entscheidet über die Einrichtung und Besetzung der hauptamtlichen – und Honorarstellen. Bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
- e. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes besetzt werden.

2. Vorsitzende:

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die rechtlichen Vertreter des Vereins gem. §26 BGB. Die Vertretungsvollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt, im Innenverhältnis haben sie bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins von mehr als 5000,00 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Beide Vorsitzende überwachen die Geschäftsführung, den Vollzug der Satzung und Beschlüsse sowie die sonstigen Vereinsvorschriften

3. Kassenwarte:

Der Kassenwart führt die Kasse. Er ist für eine ordentliche Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.

4. Kassenprüfer:

Zur Prüfung der Rechnungen und der Kasse sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für zwei Jahre getrennt gewählt, jeweils in geraden und ungeraden Jahren. Sollte ein Ersatz erforderlich werden, kann dieser nur für die verbleibende Periode gewählt werden.

5. Mitgliederversammlung:

Diese Versammlung ist zuständig für

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. Prüfung des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
- e. Änderung und Ergänzung der Satzung
- f. die Bestätigung aller Vereinsorgane
- g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen, wenn nicht sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiter zu führen.

Einladung

- a. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel eines Geschäftsjahres statt.
- b. Der Termin wird durch den Vorstand festgesetzt.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10 Prozent der aktiven

Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- d. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

Anträge

- a. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in Schriftform an den Vorstand zu richten, spätestens fünf Tage vor der Versammlung.
- b. Über Dringlichkeitsanträge kann auf Beschluss der anwesenden Mitglieder noch in der Mitgliederversammlung verhandelt und abgestimmt werden (Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die ihrer Natur nach nicht rechtzeitig eingereicht werden konnten). Änderungen der Satzung sind hiervon ausgeschlossen. Dringlichkeitsanträge sind der Versammlung schriftlich einzureichen. Sie sind von mindestens 5 Mitgliedern, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen, zu unterzeichnen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (siehe §5, 2.).

§11 Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung der Körperschaft wird das Vermögen zum Ausgleich noch offener Verbindlichkeiten des Vereins genutzt, darüber hinaus fällt es an die Bioland-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für klimaschützende Zwecke zu verwenden hat.
2. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§12 Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten werden nach den gültigen Bestimmungen des Datenschutzes verarbeitet. Näheres regelt die allgemein gültige, aktuelle Datenschutzverordnung.
-

Beitrags-, Gebühren- und Spendenordnung des Likedeeler Land Leben e.V.

(gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung)

1. Diese Ordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Spenden an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Aufnahmegebühr:
Einmalig 50,00 Euro, diese wird mit dem ersten Monatsbeitrag fällig
4. Beiträge:
Einzelpersonen bzw. Alleinerziehende: 30,00 Euro monatlich
Familien (zwei Erwachsene mit oder ohne Kinder): 50,00 Euro monatlich
Fördermitglieder: Betrag frei wählbar, mindestens jedoch 20,00 Euro monatlich
5. Spenden
Spenden an den Verein sind auf das Vereinskonto zu überweisen und sind mit einem entsprechenden Verwendungszweck zu versehen, wenn sie zweckgebunden sein sollen.
IBAN:
BIC:
Bank:
6. Veränderungen der persönlichen Angaben (Adresse, Email-Adresse und Kontodaten) sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch ein monatliches Abbuchungsverfahren zum Anfang eines jeden Monats. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.